

# Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical and Microsystems Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 29. Juli 2009

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg vom 3. August 2007 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg vom 9. Juni 2009 in deren jeweiliger Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Auf der Basis eines einschlägigen ersten Studienabschlusses führt der Studiengang zu dem international anerkannten Abschluss Master of Engineering. Dies geschieht zum einen durch Erweiterung der Fachkenntnisse in den Bereichen Elektrotechnik, Mechatronik und Mikrosystemtechnik in einem interdisziplinären Sinn, zum anderen durch die Vermittlung von Methoden- und Sozialkompetenz mit Betonung des internationalen Umfeldes.
- (2) Absolventen und Absolventinnen sollen ein fächerübergreifendes Verständnis der genannten Sachgebiete besitzen, das sie zu wissenschaftlicher, problemlösungsorientierter Arbeit und zu verantwortlichem, wirtschaftlichem Handeln befähigt. Sie sollen den Anforderungen der globalisierten Wirtschaft genügen und auch auf die Übernahme von Führungsaufgaben vorbereitet sein.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Electrical and Microsystems Engineering ist ein mit der Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang der Elektrotechnik oder Mikrosystemtechnik mit Diplom-

oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 Leistungspunkte, mindestens jedoch 180 Leistungspunkte nach ECTS umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Qualifikation gemäß Absatz 1 nicht nachweisbar ist, beispielsweise mit Studienabschlüssen aus anderen Studiengängen oder mit einer nicht ausreichenden Gesamtpfungsleistung, können sich auf Antrag einer Eignungsprüfung gemäß § 4 unterziehen.
- (3) Geeignete Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Erststudium weniger als 210 Credits gemäß ECTS umfasste, haben zusätzliche Studienleistungen in einem Umfang zu erbringen, der sicherstellt, dass die Summe der Credits aus Erststudium und Masterstudium 300 Credits beträgt. Die zusätzlich notwendigen Studienleistungen werden von der Prüfungskommission festgelegt; die Prüfungskommission kann damit einzelne ihrer Mitglieder beauftragen. Falls dem Bewerber oder der Bewerberin adäquate Praxiserfahrung aus dem Erststudium oder anschließender beruflicher Tätigkeit fehlt, besteht die zusätzliche Studienleistung im Regelfall in einem von der Hochschule betreuten Praxissemester; eine qualifizierte, einschlägige, im Wesentlichen zusammenhängende berufliche Tätigkeit nach dem Erststudium in der Dauer von mindestens 12 Monaten kann von der Prüfungskommission mit höchstens 30 Credits angerechnet werden.“
- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester (Regelbeginn) sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.
- (5) Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

#### **§ 4 Eignungsprüfung**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung mit Nachweisen zur Qualifikation gemäß § 3 Abs. 2.
- (2) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Durchführung der Eignungsprüfung erfolgt nach der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg. Im Einzelnen werden folgende Themen abgefragt:

- solide elektrotechnische, physikalische und chemische Grundkenntnisse,
- fundierte Kenntnisse in Mathematik,
- Kenntnisse auf dem Gebiet elektronischer Bauelemente: deren Funktion, Herstellungsverfahren und Anwendungen,
- klare Motivation zur Aufnahme des Masterstudiums: Entwickelte Vorstellungen, welche Fächer (oder Schwerpunkte) man wählen möchte, sowie Interesse an anwendungsorientierten wissenschaftlichen Themen,
- gute Leistungen im Vorstudium, ggf. durch Berufserfahrung ergänzt.

## § 5

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studienbewerber oder die -bewerberin muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob er oder sie ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolvieren will.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst beim Vollzeitstudium drei theoretische Studiensemester, beim Teilzeitstudium sechs theoretische Studiensemester, jeweils einschließlich einer Masterarbeit.
- (3) Das Studium wird von den Studierenden nach einem individuellen Studienprofil gestaltet, das aus folgenden Teilen besteht:
  - Module aus den Modulkatalogen „Basis“, „Vertiefung“ und „Interdisziplinär“, die in dem gemäß Absatz 4 vorgegebenen Umfang einzubringen sind,
  - Durchführung einer Projektarbeit,
  - Durchführung, Dokumentation und Verteidigung einer Masterarbeit.
- (4) Das individuelle Studienprofil muss folgenden Anforderungen genügen:
  - Studienfächer aus dem Modulkatalog „Basis“ im Umfang von 26 Credits, wobei Studierende aus den Studiengängen Mikrosystemtechnik und Elektrotechnik definierte Pflichtmodule gemäß Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung wählen müssen. Studierenden mit abweichendem Erststudium wird nach der Eignungsprüfung durch die Prüfungskommission ein Basismodul zugewiesen.
  - Module aus dem Fächerkatalog „Vertiefung“ im Umfang von 20 Credits,
  - Module aus dem Modulkatalog „Interdisziplinär“ im Umfang von 12 Credits,
  - eine Projektarbeit im Gesamtumfang von 6 Credits,
  - eine Masterarbeit im Gesamtumfang von 26 Credits.
- (5) Ein abgeschlossenes Modul des Hochschulstudiums, das nach § 3 Abs. 1 als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium anerkannt wurde, kann nicht auf Module oder Teilmodule des Modulkatalogs in der Anlage angerechnet werden.

## § 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, ihre Credits, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  - Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  - Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## § 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den Fakultätsräten der Fakultäten Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik sowie Elektro- und Informationstechnik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  - die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
  - die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul,
  - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise,
  - die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in englischer Sprache abgehalten werden,
  - die Studienziele und Inhalte der einzelnen Module,
  - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in den Modulkatalogen angegebenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen zu Wahlpflichtmodulen, die im Studienplan genannt sind, bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Prüfungskommission**

- (1) Für den Masterstudiengang wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus je drei hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultäten Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik sowie Elektro- und Informationstechnik besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt ihr vorsitzendes Mitglied durch Wahl.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Während des Studiums fertigen die Studierenden eine Masterarbeit an. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Thema aus dem Fachgebiet des Studienganges mit ingenieurmäßiger Methodik und wissenschaftlicher Arbeitsweise zu lösen. Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit sind Leistungen im Umfang von mindestens 20 Credits zu erbringen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate bei einem Vollzeitstudium und neun Monate bei einem Teilzeitstudium. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann von der Prüfungskommission um bis zu drei Monate genehmigt werden, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Verlängerung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu verteidigen. Die Disputation erfolgt hochschulöffentlich.
- (4) Die Disputation trägt mit 25 % zur Gesamtbewertung der Masterarbeit bei.
- (5) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Masterarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (2) Die Notengewichtung der Einzelmodule bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Vorprüfung ergibt sich aus der Anlage.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht lt. Modulkatalog gebildet.
- (4) Der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote ist 17.

### **§ 11** **Masterprüfung und Zeugnis**

- (1) Das Masterstudium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

### **§ 12** **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

### **§ 13** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2009 beginnen oder begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 24. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 29.07.2009



Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Die Satzung wurde am 29.07.2009 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.07.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29.07.2009.

## Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Electrical and Microsystems Engineering“ der Hochschule Regensburg

### I. Pflichtmodulkatalog Basis für Absolventen von Studiengängen der Elektrotechnik

lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Credits	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup>	Notengewicht
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup>			
B 1	Höhere Mathematik (MM)	6	SU, Ü	schrP 90-120		8		1
B 2	Mikromechanik und Nanotechnologie (MT2)	6	SU, Ü	schrP 90-120		8		1
B 3	Chemie für Master (CMA)	4	SU, Ü	schrP 90		5		1
B 4	Festkörperphysik (FK)	4	SU, Ü	schrP 90		5		1
	<b>Summen:</b>	<b>20</b>				<b>26</b>		<b>4</b>

### II. Pflichtmodulkatalog Basis für Absolventen der Mikrosystemtechnik

lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Credits	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup>	Notengewicht
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup>			
B 1	Höhere Mathematik (MM)	6	SU, Ü	schrP 90-120		8		1
B 5	Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik (AKE)	6	SU, Ü	schrP 90-120		8		1
B 6	Digitaltechnik (DT)	4	SU, Ü	schrP 90		5		1
B 7	Microcomputertechnik (MC)	4	SU, Ü	schrP 90		5		1
	<b>Summen:</b>	<b>20</b>				<b>26</b>		<b>4</b>

## III. Modulkatalog Vertiefung

lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Credits	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup>	Notengewicht
				Art und Dauer in Minuten <sup>1</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup>			
V 1M	Mikrosensorik und -aktorik (MSA)	4	SU, Pr	schrP 90		5		1
V 2M	Fehleranalyse und instrumentelle Analytik (FA)	4	SU, Pr	schrP 90		5		1
V 3M	Halbleiterchemie (HC)	4	SU, Pr	schrP 90		5		1
V 4M	Advanced Packaging (AP)	4	SU	schrP 90		5		1
V 5M	Nanotechnologie (NT)	4	SU,Ü	schrP 90		5		1
V 6M	Photonik und Lasertechnik (LT)	4	SU, Pr	schrP 90		5		1
V 7M	Sensorsysteme im Automobil (SSA)	4	SU, Pr	schrP 90		5		1
V 1E	Elektrodynamik (ED)	4	SU, Ü	schrP 90		5		1
V 2E	Physik der Halbleiterbauelemente (BEP)	4	SU, Ü	schrP 90		5		1
V 3E	Vertiefung Microcontrollertechnik (VMC)	4	SU, Ü	schrP 90		5		1
V 4E	Programmierbare Logikbausteine (PLB)	4	SU,Ü	schrP 90		5		1
V 5E	VLSI-/ULSI-Entwurf (VUE)	4	SU,Ü	schrP 90		5		1
V 6E	HF-Schaltungstechnik (HFS)	4	SU,Ü	schrP 90		5		1
V 7E	Optische Nachrichtentechnik (ONT)	4	SU, Ü	schrP 90		5		1
	<b>Summe Gesamtangebot:</b>	<b>56</b>				<b>70</b>		<b>-</b>
	<b>Summe Pflichtauswahl:</b>	<b>16</b>				<b>20</b>		<b>4</b>

## IV. Modulkatalog Interdisziplinär

lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen <sup>3</sup>		Credits	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>23</sup>	Notengewicht
				Art und Dauer in Minuten <sup>1</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup>			
<b>I 1</b>	<b>Unternehmensführung und Personalmanagement</b>	<b>10</b>				<b>12</b>		<b>3</b>
I 1.1	Unternehmensplanung und -führung in Industriebetrieben	(4)	SU,Ü			(4)	StA, Prä	(1)
I 1.2	Arbeitsmarkt und Human Resource Management (HRM)	(2)	SU,Ü	schrP 90-120		(3)		(1)
I 1.3	Personalführung (PF)	(4)	SU,Ü	schrP 90-120 o. mdIP 15-45		(5)		(1)
<b>I 2</b>	<b>Logistik und Arbeitswissenschaft</b>	<b>10</b>				<b>12</b>		<b>3</b>
I 2.1	Supply Chain Management (SCM)	(4)	SU,Ü	schrP 90		(5)		(1)
I 2.2	Unternehmensinterne Produktionslogistik (UPL)	(4)	SU,Ü	schrP 90-180		(5)		(1)
I 2.3	Arbeitswissenschaft (ARW)	(2)	SU,Ü	schrP 90-120		(2)		(1)
<b>I 3</b>	<b>Internationale Handlungskompetenz<sup>4</sup></b>	<b>8</b>				<b>12</b>		<b>3</b>
I 3.1	Wissenschaftliche Grundlagen interkultureller Handlungskompetenz (WGH)	(2)	SU	schrP 90-120		(3)		(0,75)
I 3.2	Analyse kulturell bedingter Konfliktsituationen	(2)	Ü			(3)	StA	(0,75)
I 3.3	Kulturelle Differenz und interkulturelles Handeln	(2)	S	schrP 60		(3)		(0,75)
I 3.4	Internationale Handlungskompetenz erkennen und fördern	(2)	S	schrP 60		(3)		(0,75)

<b>I 4</b>	<b>Qualität und Zuverlässigkeit</b>	<b>10</b>				<b>12</b>		<b>3</b>
I 4.1	Fortgeschrittene Methoden des Qualitätsmanagements (FQM)	(4)	SU, Ü	schrP 90-120		(5)		(1,5)
I 4.2	Sicherheit und Zuverlässigkeit von Systemen (SZS)	(6)	SU, Ü	schrP 120		(7)		(1,5)
<b>I 5</b>	<b>Statistik und Operations Research</b>	<b>10</b>				<b>12</b>		<b>3</b>
I 5.1	Wahrscheinlichkeitsrechnung, Statistik und stochastische Prozesse (WST)	(4)	SU,Ü	schrP 90-120 o. mdIP 15-45		5		(1)
I 5.2	Statistische Versuchsmethodik (VM)	(4)	SU,Ü	schrP 90		5		(1)
I 5.3	Operations Research (OR)	(2)	SU,Ü	schrP 90-120		2		(1)
<b>I 6</b>	<b>Recht</b>	<b>10</b>				<b>12</b>		<b>3</b>
I 6.1	Arbeitsrecht, Industrial Relations	(4)	SU,Ü,S			(5)	StA u.KI	(0,75)
I 6.2	Sozialversicherungsrecht	(2)	SU,Ü,S			(3)	KI	(0,75)
I 6.3	IT-Recht	(2)	SU,Ü	schrP 90-120		(2)		(0,75)
I.6.4	Patente und Markenrecherche im Internet	(2)	SU,Ü	schrP 90-120		(2)		(0,75)
	<b>Summe Gesamtangebot:</b>	<b>58</b>				<b>72</b>		<b>-</b>
	<b>Summe Pflichtauswahl:</b>	<b>8-10</b>				<b>12</b>		<b>3</b>

## V. Projektarbeit

lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Credits	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup>	Notengewicht
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup>			
<b>P 1</b>	<b>Projektarbeit (PA1)</b>	<b>4</b>	<b>Pro</b>			<b>6</b>	<b>StA</b>	<b>2</b>

## VI. Master Thesis

lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Credits	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2)</sup>	Notengewicht
<b>M 1</b>	<b>Masterarbeit</b>		<b>MA</b>			<b>26</b>		<b>4</b>
	Schriftliche Ausarbeitung				20 Credits			(3)
	Disputation				Schr. Ausarbeit			(1)

## Erläuterungen der Abkürzungen:

SU = seminaristischer Unterricht  
 Ü = Übung  
 S = Seminar  
 Pr = Praktikum  
 Kol = Kolloquium  
 Prä = Präsentation

schrP = schriftliche Prüfung  
 mdIP = mündliche Prüfung  
 LN = studienbegleitender Leistungsnachweis  
 TN = Teilnahmenachweis  
 Pro = Projekt

Kl = Klausur  
 StA = Studienarbeit  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 Ex = Exkursion  
 MA = Masterarbeit

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.

<sup>3</sup> Mindestens ausreichende Endnoten im genannten Modul (Modulkurzbezeichnung).

<sup>4</sup> Näheres regelt die Ordnung für die Studienbegleitende Ausbildung in Internationaler Handlungskompetenz (SIH) an der Universität Regensburg und Hochschule Regensburg in ihrer jeweiligen Fassung.